

1. Die Firma KBE Elektrotechnik GmbH (KBE) bestätigt für die von ihr hergestellten und gelieferten Produkte, die Einhaltung der in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen.  
Bei Lieferungen in andere EU-Staaten bestätigt KBE über die in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen hinaus die Einhaltung von EU-Richtlinien, deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die in Deutschland bis zum Lieferzeitpunkt noch nicht umgesetzt sind, wenn und soweit diese am Lieferort umgesetzt sind oder dort unmittelbare Geltung haben. Weitergehende rechtliche Bestimmungen in anderen EU-Staaten hat KBE nur zu berücksichtigen, wenn der Besteller diese KBE vor Vertragsschluss mitgeteilt hat und KBE deren Geltung ausdrücklich mindestens in Textform bestätigt hat.  
Bei Lieferung in das Nicht-EU-Ausland (Drittstaaten) wird KBE über die in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen hinaus bzw. davon abweichend die für die Produkte geltenden rechtlichen Bestimmungen im jeweils vereinbarten Bestimmungsland einhalten, wenn der Besteller die betreffenden Bestimmungen KBE vor Vertragsschluss mitgeteilt hat und KBE deren Geltung ausdrücklich mindestens in Textform bestätigt hat.  
Das Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen Bestätigung in Textform ist einer Ablehnung etwaiger Anforderungen des Bestellers gleichzusetzen.
2. Über das Vorstehende hinaus wird für den Fall einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Anforderung des Bestellers vor Vertragsschluss die freiwillige Einhaltung nachfolgender Anforderungen bestätigt:
  - Information des Bestellers über gemäß GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) zu deklarierende Stoffe;
  - Informations- und Offenlegungsanforderungen gegenüber dem Besteller gemäß der Dodd Franc Act §1502 (Konfliktminerale);
  - Informationspflichten gegenüber dem Besteller über gemäß California Proposition 65 (1986) deklarationspflichtiger oder verbotener Stoffe.
  - Substanzen gemäß Toxic Substances Control Act (TSCA) werden nicht eingesetzt, eine Präsenz in den verwendeten Komponenten ist nicht bekannt
3. Weitergehende Bestätigungen zur Beachtung von Regulierungen, Kodizes oder für die Vertragsbeziehung nicht anwendbarer oder erst künftig wirksam werdender rechtlicher Normen oder Richtlinien werden nicht gegeben. Diese werden – soweit nicht ausdrücklich mindestens in Textform abweichend vereinbart – nicht Vertragsbestandteil.
4. Für die Produkte zwischen KBE und dem Besteller getroffene vertragliche Vereinbarungen zu Qualität und Spezifikationen bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen /



Berlin, 02.02.2024

Location, Date

M. Pioch (Head of Quality Management)

power in wire and cables

This declaration certifies conformity with the mentioned directives but is not to be considered as a guarantee of concessions in case of improper use. The product documentation's safety instructions are to be adhered to.